

JURISTISCHE RUNDSCHAU JR

Abhandlung

Ass. iur. Wenzel Kiehne, BA phil. und Ass. iur. Markus Lieberknecht*

Das erste Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofs im »Dieselgate«-Komplex – zugleich Besprechung von BGH, Urteil vom 25. 5. 2020 – VI ZR 252/19

<https://doi.org/10.1515/juru-2020-0111>

I. Einleitung

Mit seinem am 25. Mai 2020 verkündeten Urteil fällt der u. a. für das Recht der unerlaubten Handlungen zuständige VI. Zivilsenat die erste Grundsatzentscheidung im »Dieselgate«-Komplex. Der BGH hatte zum einen das Bestehen eines Schadensersatzanspruchs dem Grunde nach zu klären, zum anderen auf Rechtsfolgenseite zu entscheiden, ob beim Kläger ein ersatzfähiger Schaden vorlag und er sich gezogene Nutzungen am Fahrzeug anrechnen lassen musste. Die Nebenentscheidungen betrafen Annahmeverzug und Verzugszinsen.

Im Ergebnis bejahte der BGH eine deliktische Haftung der VW AG aus § 826 BGB: Die Revision der Beklagten blieb ganz überwiegend ohne Erfolg; sie war nur in Bezug auf die Nebenpunkte der Feststellung des Annahmeverzugs (§§ 293 ff. BGB), des Zinszeitraums in Bezug auf die Hauptforderung (§ 291 BGB) und der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten geringfügig erfolgreich. Die Revision des Klägers hatte keinen Erfolg.

Das Urteil bildet den vorläufigen Höhepunkt einer mehrjährigen rechtspraktischen und wissenschaftlichen

***Kontaktpersonen:** Wenzel Kiehne, Wissenschaftlicher Mitarbeiter in einer BGH-Kanzlei in Karlsruhe.

Markus Lieberknecht, Doktorand bei Prof. Dr. Marc-Philippe Weller, Licencié en droit (Montpellier), Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg.

Debatte und steht stellvertretend für eine bislang beispiellose Prozesslawine, welche das deutsche Zivilprozessrecht an seine Leistungsgrenze gebracht hat.¹ Den zahlreichen Analysen der entscheidungserheblichen haftungsrechtlichen Zurechnung (§ 31 BGB analog), der sekundären Darlegungslast (§ 138 Abs. 2 ZPO), dem Schadensbegriff und der Vorteilsausgleichung (§ 249 Abs. 1 BGB)² soll hier keine weitere Erörterung hinzugefügt, sondern auf der Mikroebene einige der im Urteil *nicht* gelösten Problemlagen beleuchtet (II.) sowie auf der Makroebene den Blick auf die prozessstrategischen Hintergründe gerichtet werden (III.).

II. Nicht gelöste Problemlagen

1. *Stephan Lorenz* kommentierte: *Roma locuta, causa finita*.³ Das ist insoweit richtig, als die Beklagtenvertreter nunmehr einige Passagen in ihren über Jahre verwendeten Musterschriftsätzen streichen dürften. Die Instanzrichter werden es danken. Insbesondere die Argumentation der VW AG, der Käufer eines Fahrzeugs mit dem Motor EA189

¹ Vgl. Heese NVZ 2019, 273, 275; stellvertretend zur Diskussion um die Einführung von Gruppenklagen kritisch Bruns NJW 2018, 2753 und befürwortend Tilp/Schiefer NZV 2017, 14.

² Vgl. statt vieler Fervers/Gsell NJW 2020, 1393; Petzold NJW 2020, 1326; Schaub NJW 2020, 1028; Staudinger NJW 2020, 641; Bruns NJW 2020, 508; Pfeiffer NJW 2019, 3337; Ulrici JZ 2019, 1131; Weller/Smela/Habrich JZ 2019, 1015; ferner das »Projekt Dieselskandal: Herstellerhaftung« von Heese: <https://go.ur.de/dieselskandal> (alle zitierten Websites zuletzt abgerufen am 7. 9. 2020).

³ Lorenz NJW 2020, 1924.

habe [keinen Schaden] erlitten, weil es betriebsbereit sei, dürfte praktisch obsolet sein.

An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, dass der VI. Zivilsenat in drei weiteren Entscheidungen klärte, dass (1) der Schadensersatzanspruch durch die Durchführung des von der VW AG entwickelten Software-Updates nicht entfällt,⁴ (2) Nutzungsvorteile den Schadensersatzanspruch vollständig aufzehren können und geschädigten VW-Käufern keine Deliktzinsen (§ 849 BGB) zustehen⁵ und (3) Käufern, die nach Bekanntwerden der streitgegenständlichen Abschaltvorrichtungen ein Fahrzeug erworben haben, kein Schadensersatzanspruch zusteht.⁶

2. Gleichwohl bleiben sowohl tatrichterliche als auch grundsätzliche Fragen des Streitgegenstands im Urteil vom 25. Mai 2020 offen.

a) Tatrichterlich bleibt weiter offen, welche Gesamtlauzeit für eine Nutzungsanrechnung zugrunde zu legen ist. So hat der VI. Zivilsenat nicht entschieden, ob die erwartete Gesamtlauzeit des betreffenden Fahrzeugs tatsächlich 300.000 km betrug, wie das Berufungsgericht schätzte. Dies entspricht der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung, wonach das Revisionsgericht eine Schätzung nach § 287 ZPO nur eingeschränkt überprüft (§ 545 Abs. 1 ZPO).⁷ Folglich bleibt es den Tatrichtern überlassen, die jeweilige Gesamtlauzeit (rechtsfehlerfrei) zu bestimmen.

b) Nicht überzeugend sind die Nebenentscheidungen zu Annahme- und Schuldnerverzug. Der BGH verpasste die Gelegenheit, eine entscheidungserhebliche Frage zu § 298 BGB erschöpfend zu beantworten. Dort ist (und bleibt) umstritten, unter welchen Umständen eine sog. Zuvielforderung des Schuldners (hier: des Klägers) im Hinblick auf den Eintritt des Annahmeverzugs des Gläubigers (hier: der Beklagten) schädlich ist (vgl. § 266 BGB).⁸

Der BGH hat das Berufungsurteil insoweit aufgehoben, als es den Annahmeverzug der Beklagten feststellte (§§ 293 ff. BGB i. V. m. § 256 Abs. 1 ZPO). Der Kläger habe die Übergabe und Übereignung des Fahrzeugs nicht in einer den Annahmeverzug begründenden Weise angeboten. Denn er habe eine Vorteilsausgleichung abgelehnt und sich die gezogenen Nutzungen am Fahrzeug nicht vom Kaufpreis abziehen lassen wollen.

Der VI. Zivilsenat verweist hier auf ein Urteil des VIII. Zivilsenats aus dem Jahre 2005 (Rn. 85),⁹ ohne allerdings die abweichende Konstellation zu benennen. Anders als hier war der Kaufvertrag dort nämlich nicht über § 249 Abs. 1 BGB, sondern rücktrittsrechtlich über §§ 346, 348 BGB rückabzuwickeln. Umso verwirrender ist der nachfolgende Verweis des VI. Zivilsenats auf *Niemeyer/König*, die gerade eine entsprechende Differenzierung zwischen dem Verlangen von zu viel Gegenleistung und einem unvollständigen Angebot vertreten.¹⁰ Richtigerweise lag hier gar kein Fall des § 298 BGB vor, weil die Beklagte die Erfüllung des klägerischen Schadensersatzanspruchs ernsthaft und endgültig verweigerte und ihr deshalb kein Zug-um-Zug-Vorbehalt zustand (*tu-quoque*-Einwand).¹¹ Mithin hätte der BGH sowohl Annahme- als auch Schuldnerverzug bejahen müssen.

c) Überdies weicht das Urteil einer endgültigen Beantwortung der Frage aus, ob das Unionsrecht einer Anrechnung der gezogenen Nutzungen am Fahrzeug entgegensteht (Art. 18 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1, Art. 46 Richtlinie 2007/46/EG, Art. 5 Abs. 2 Verordnung 715/2007/EG i. V. m. §§ 6 Abs. 1, 27 Abs. 1 EG-FGV). Zwar lehnt der VI. Zivilsenat dies ebenso wie eine Vorlage an den EuGH nach Art. 267 Abs. 3 AEUV im Ergebnis ab, sein lapidarer Verweis auf die *acte-clair*-Doktrin¹² bleibt allerdings hinter den hierfür geläufigen Begründungserfordernissen zurück.

Zunächst ist für den Rechtsstandpunkt des VI. Zivilsenats unschädlich, dass bereits 2019 das LG Gera¹³ und im März 2020 das LG Stuttgart¹⁴ Vorabentscheidungsverfahren u. a. zu dieser Frage einleiteten. Denn nach der Judikatur des EuGH hindert dies allein das oberste einzelstaatliche Gericht noch nicht daran, einen *acte clair* zu bejahen.¹⁵ Allerdings hätte der BGH überzeugt sein müssen, dass auch für die Gerichte der übrigen Mitgliedstaaten und den Gerichtshof die gleiche Gewissheit bestünde.¹⁶ Der VI. Zi-

4 Ur t. v. 30. 7. 2020 – VI ZR 367/19 – NJW 2020, 2804.

5 Ur t. v. 30. 7. 2020 – VI ZR 354/19 – NJW 2020, 2796; Ur t. v. 30. 7. 2020 – VI ZR 397/19 – NJW 2020, 2806.

6 Ur t. v. 30. 7. 2020 – VI ZR 5/20 – NJW 2020, 2798.

7 BGH, Ur t. v. 6. 10. 2010 – VIII ZR 209/07 – NJW 2011, 848, 851 Rn. 45 zu § 287 Abs. 2 ZPO m. w. N.

8 Eingehend *Kiehne* JR 2021, 137, 141ff.; ferner etwa *MüKo/Ernst*, 8. Aufl. 2019, § 298 BGB Rn. 2 m. w. N.

9 BGH, Ur t. v. 20. 7. 2005 – VIII ZR 275/04 – NJW 2005, 2848, 2851 – JR 2006, 331, 334; zustimmend Ur t. v. 30. 7. 2020 – VI ZR 397/19 – NJW 2020, 2806 Rn. 30.

10 *Niemeyer/König* NJW 2013, 3213, 3214.

11 Vgl. *Kiehne* JR 2021, 137, 145f.

12 Grundlegend EuGH, Ur t. v. 6. 10. 1982 – C-283/81 – *CILFIT*.

13 Rs. C-663/19, C-759/19, C-808/19, C-809/19. Die Verfahren wurden wegen Rücknahme des Vorabentscheidungsersuchens bzw. wegen Erledigung des Ausgangsverfahrens wieder gestrichen.

14 Vorlagebeschl. v. 13. 3. 2020 – 3 O 31/20 – NJW-RR 2020, 667. Jüngst legte auch das LG Erfurt vor, Vorlagebeschl. v. 15. 6. 2020 – 8 O 1045/18 – NJW 2020, 2432.

15 EuGH, Ur t. v. 9. 9. 2015 – C-72/14 und C-197/14 – X – Rn. 60f.; insoweit auch BGH, Ur t. v. 30. 7. 2020 – VI ZR 5/20 – NJW 2020, 2798 Rn. 16.

16 EuGH, Ur t. v. 28. 7. 2016 – C-379/15 – *Association France Nature Environnement* – Rn. 48 m. w. N.; kritisch Schoch/Schneider/Bier/

vilsenat macht zwar zu dieser »von vornherein eindeutigen« Rechtsfrage mehrseitige Ausführungen,¹⁷ setzt sich allerdings nicht mit Standpunkten in anderen Mitgliedstaaten auseinander und belässt es bei einer pauschalen Heranziehung der Rechtsprechung des EuGH sowie einer Selbstreferenz (Rn. 76 f.). Dabei ist zu erinnern, dass es für die Vorlagepflicht gerade nicht darauf ankommt, ob das Gericht die seitens der Klägervertreter vorgebrachten Argumente oder Gegenteiliges für überzeugend hält.¹⁸

In der Sache nachvollziehbar wird die Nichtvorlage erst aus prozessökonomischer Perspektive. Seit den ersten instanzgerichtlichen Urteilen dauerte es rund vier Jahre, bis nunmehr eine höchstrichterliche Entscheidung vorliegt.¹⁹ Der Vorsitzende des VI. Zivilsenats verlautbarte: »Der Senat ist deshalb schon im Eigeninteresse bemüht, die anstehenden Grundsatzentscheidungen so zügig wie möglich zu treffen.«²⁰ Vor diesem Hintergrund mag es einleuchten, dass dem BGH ein wohl langwieriges²¹ Vorlageverfahren am EuGH nicht opportun schien. Ein (willkürlicher) Verstoß gegen Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG dürfte darin noch nicht liegen.²²

III. Prozessstrategische Hintergründe

1. Allein die Entscheidungsgründe erlauben noch kein umfassendes Verständnis des Urteils, sondern bedürfen einer Kontextualisierung. Zu den erwähnenswertesten Attributen des vorliegenden Urteils zählt der Umstand, dass es überhaupt ergangen ist. Das Verfahren dürfte auch deshalb die Ziellinie erreicht haben, weil auf Klägerseite im Hintergrund der Rechtsdienstleister *MyRight der financial-right GmbH* als Finanzier der Revision agierte,²³ welcher – anders als ein klassischer Individualkläger – ein genuines Interesse an einer Leitentscheidung mit Breitenwirkung

besitzt und damit gegen die Verlockungen einer lukrativen oder zumindest risikofreien Prozessbeendigung immunisiert ist. Das Judikat stellt damit eine emblematische Entscheidung²⁴ für ein aktuelles zivilprozessuales Phänomen dar, nämlich das Ringen zwischen klägerseitig orchestrierter *mass litigation*²⁵ und der strategischen Vermeidung von Grundsatzentscheidungen durch die Beklagtenseite.

Ein Novum der Diesel-Prozesse bestand in der koordinierten Vermeidung unliebsamer Präjudizien als Strategie des »Schadenmanagements«²⁶. Das prozessstrategische Ziel der Beklagtenvertreter bestand offenbar darin, eine Klagewelle mindestens bis zum Verjährungseintritt eines Schadensersatzanspruchs zu verhindern (§§ 195, 199 Abs. 1 BGB). Dazu bedienten sie sich umfangreich und aus ihrer Sicht durchaus erfolgreich des Mittels der Präjudizvermeidung.²⁷ Die dogmatische Grundlage dazu schafft der zivilprozessuale Verfahrensgrundsatz der Dispositionsmaxime.²⁸ Mit ihr konfligiert das insbesondere in der (Zulassung der) Revision angelegte Allgemeininteresse an Leitentscheidungen.²⁹ Die deutsche Neigung zugunsten des Verhandlungsgrundsatzes ist keine Selbstverständlichkeit: So erscheint etwa aus Sicht der österreichischen Lehre das Konzept der ZPO als eine »extreme Ausformung« der Dispositionsmaxime.³⁰

2. Die Beklagtenvertreter setzten nicht erst auf eine Rücknahme oder ein Anerkenntnis in dritter Instanz (»Flucht aus der Revision«).³¹ Vielmehr schlossen sie bereits in den ersten beiden Instanzen außergerichtliche Vergleiche (§ 779 BGB) samt Verschwiegenheitsklauseln mit zahlreichen klagenden Käufern, woraufhin diese ihre Klagen bzw. Berufungen zurücknahmen (§§ 269, 525 S. 1 ZPO, § 516 ZPO).³² Ohne die Gewissheit einer günstigen Leitentscheidung dürften wiederum zahlreiche potentielle Kläger von einer Geltendmachung ihrer Ansprüche abgesehen haben. Die Zulässigkeit einer Strategie, welche sich diese Risikoaversion zunutze macht, wird man *de lege lata* ak-

Marsch, 37. EL Juli 2019, Art. 267 AEUV Rn. 41 f.; Calliess/Ruffert/Wegener, 5. Aufl. 2016, Art. 267 AEUV Rn. 33.

17 Zu diesem Phänomen Grabitz/Hilf/Nettesheim/Karpenstein, 69. EL Februar 2020, Art. 267 AEUV Rn. 57.

18 Streinz/Ehricke, 3. Aufl. 2018, Art. 267 AEUV Rn. 37.

19 Vgl. etwa LG Ellwangen, Urt. v. 10. 6. 2016 – 5 O 385/15 – juris.

20 Schreiben des Präsidenten des OLG Dresden v. 9. 4. 2020, abrufbar unter https://www.uni-regensburg.de/rechtswissenschaft/buergerliches-recht/heese/medien/olg-praesident_dresden_v_9.4.pdf.

21 Vorlageverfahren dauerten zuletzt ca. 15,5 Monate, vgl. EuGH, Jahresbericht 2019, Rechtsprechungstätigkeit, S. 178, abrufbar unter https://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2_7000/de/.

22 Zum Maßstab des BVerfG vgl. Kammerbeschl. v. 9. 5. 2018 – 2 BvR 37/18 – juris Rn. 23 ff. m. w. N.

23 Vgl. <https://www.faz.net/-gqe-9z0j4>.

24 Vgl. zu dieser Kategorie von Leitentscheidungen Fleischer in: Fleischer/Thiessen (Hrsg.), Gesellschaftsrechts-Geschichten, 2018, S. 1, 16.

25 Zum Phänomen der »unechten Sammelklage« durch Abtretung an Inkassodienstleister siehe Heese JZ 2019, 429, 437 f.

26 Zum Begriff Piontek r+s 2016, 335.

27 Eingehend zur Präjudizvermeidung Klingbeil GVRZ 2019, 14.

28 Eingehend etwa Stein/Jonas/Kern, Vorbem. vor § 128 ZPO Rn. 161 ff.

29 Vgl. dazu etwa MüKo/Krüger, 5. Aufl. 2016, § 543 ZPO Rn. 3.

30 So wörtlich Kodek/Mayr, Zivilprozessrecht, 4. Aufl. 2018, Rn. 28.

31 Vgl. dazu Klingbeil GVRZ 2019, 14; Winter NJW 2014, 267.

32 Bei beiderseitiger Erledigungserklärung droht die Veröffentlichung von Beschlussgründen nach § 91a ZPO das Ziel der Beklagtenseite zu unterlaufen.

zeptieren müssen, obwohl sie einen aus Sicht der (Rechts-) Öffentlichkeit misslichen Zustand der Rechtsunsicherheit perpetuieren kann.

Ein *de lege ferenda* denkbare Gegenmittel³³ wäre eine Zustimmungspflicht des Gerichts zum Vergleich, wie sie § 611 Abs. 3 S. 1 ZPO für die Musterfeststellungsklage anordnet.³⁴ Ebenso könnte ein Verbotsgesetz den Gebrauch von Verschwiegenheitsklauseln in Vergleichen im Allgemeininteresse einschränken. Derweil behelfen sich Gerichte mit der Veröffentlichung von Hinweisbeschlüssen (§ 139 ZPO), wie es insbesondere der VIII. Zivilsenat in einer kaufrechtlichen Klage gegen die VW AG nach Revisionsrücknahme (§§ 516, 565 ZPO) öffentlichkeitswirksam getan hat.³⁵ Diese neuere Praxis kann eine faktische Rechtseinheit herstellen und unterliegt als bloße (sachliche) Äußerung eines Hoheitsträgers ohne Eingriffsqualität³⁶ keinen durchgreifenden (öffentlich-)rechtlichen Bedenken.³⁷ Dabei sollte das Abweichen von einem solchen Hinweisbeschluss des Revisions- oder Berufungsgerichts regelmäßig den Revisionszulassungsgrund der Divergenz (§ 543 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Alt. 2 ZPO) erfüllen, entsprechend dem Abweichen von einem *obiter dictum*.³⁸ Seine Veröffentlichung erfolgt nämlich primär im Interesse der Rechtsfortbildung und als Substitut für eine verfahrensbeendende Entscheidung (»Schubladenurteil«).³⁹

Die Arbeit des Gesetzgebers ist mit der Einführung der Musterfeststellungsklage (§§ 606 ff. ZPO)⁴⁰ nicht getan.

³³ Zu weiteren Lösungsvorschlägen *Klingbeil* GVRZ 2019, 14, Rn. 26 ff.

³⁴ Vgl. bereits in den USA bei class actions R. 23(e) Federal Rules of Civil Procedure.

³⁵ BGH, Hinweisbeschl. v. 8. 1. 2019 – VIII ZR 225/17 – NJW 2019, 1133 = JR 2019, 570; aus den Instanzen zuvor schon OLG Köln, Hinweisbeschl. v. 16. 7. 2018 – 27 U 10/18 – juris, sowie im Nachgang u. a. OLG Karlsruhe, Hinweisbeschl. v. 5. 3. 2019 – 13 U 142/18 – juris; OLG München, Vfg. v. 29. 1. 2019 – 8 U 3066/18 – juris.

³⁶ Vgl. BGH, Beschl. v. 5. 4. 2017 – IV AR(VZ) 2/16 – NJW 2017, 1819 Rn. 16 m. w. N., wonach es zur Begründung der Pflicht der Gerichte, der Öffentlichkeit ihre Entscheidungen zugänglich zu machen und zur Kenntnis zu geben, keiner speziellen gesetzlichen Regelung bedarf; vgl. ferner zur faktischen Beeinträchtigung durch staatliches Informationshandeln *Epping/Hillgruber/Ruffert*, BeckOK Grundgesetz, 43. Edt. 15. 5. 2020, Art. 12 GG Rn. 59 ff.

³⁷ Im Ergebnis wie hier *Staudinger/Ruks* NJW 2019, 1179; *Gsell*, Rechtsgutachtliche Stellungnahme zum Umgang mit strategischer Verhinderung ober- und revisionsgerichtlicher Entscheidungen im Zivilprozess, BT-Drucks. 19/14027, S. 8, 12 ff., die eine (deklaratorische) Klarstellung im GVG vorschlägt; *a. A. Voß* JZ 2020, 286, 289 ff.

³⁸ Vgl. *Stein/Jonas/Jacobs*, 23. Aufl. 2018, § 543 ZPO Rn. 14; *a. A. MüKo/Kröger*, 5. Aufl. 2016, § 543 ZPO Rn. 15: grundsätzliche Bedeutung.

³⁹ Vgl. hierzu *Klingbeil* GVRZ 2019, 14, Rn. 10 ff.

⁴⁰ [S. etwa] die Musterfeststellungsklage gegen die VW AG: OLG Braunschweig, Beschl. v. 23. 11. 2018 – 4 MK 1/18 – juris.

Sie leidet als tatgerichtliches Verfahren an den Unzulänglichkeiten der zivilprozessualen Sachverhaltsermittlung,⁴¹ ohne eine höchstrichterliche Klärung der Rechtsfragen herbeizuführen. Immerhin sieht aber Art. 13 des Richtlinienentwurfs über Verbandsklagen ein gerichtliches Anordnungsrecht zur Vorlage von Beweismitteln vor.⁴² Gleichwohl sind etwa die Erfahrungen mit dem KapMuG zum Börsengang der Deutschen Telekom ernüchternd: Nachdem der BGH sich bereits mehrfach mit demselben Verfahren beschäftigen musste,⁴³ kann man hier von einer Aufzugsakte zwischen den Instanzen sprechen.

Rechtspolitisch interessanter ist die Debatte um die Einführung eines Vorlageverfahrens an den BGH, etwa in Anlehnung an das Vorabentscheidungsverfahren an den EuGH (Art. 267 AEUV) oder den alten Rechtsentscheid (§ 541 ZPO a. F.).⁴⁴ Es sind aber Zweifel anzumelden, wie effizient ein Vorlageverfahren ohne eigene Sachentscheidung wäre. Gerade bei der hier entschiedenen Frage des haftungsbegründenden Tatbestands des § 826 BGB prüft der BGH die Sittenwidrigkeit uneingeschränkt (Rn. 14). Hierzu bedarf er freilich eines erschöpfenden Sachverhalts, der auf einem tatgerichtlichen Sachstand fußt. Deshalb wäre es wohl prozessökonomischer und systemstimmiger, die Sprungrevision durch die Abschaffung des Erfordernisses der Einwilligung des Gegners (§ 566 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ZPO) aufzuwerten und zugleich als Annahmesprungrevision entsprechend § 554b ZPO a. F. einzuhegen.⁴⁵ Diese Variante würde die Rolle des Individualrechtsschutzes bei der Klärung und Weiterentwicklung materieller Rechtsfragen stärken, anstatt diese Funktion zunehmend dem kollektiven Rechtsschutz zuzuweisen.

IV. Fazit

Die erste Grundsatzentscheidung des VI. Zivilsenats im »Dieselgate«-Komplex schafft Rechtssicherheit für betroffene Diesel-Käufer, was die zentralen Problemlagen im Rahmen von § 826 BGB betrifft. Nicht überzeugend sind die Nebenentscheidungen zu Annahme- und Schuldnerverzug. Die Begründung zur Nichtvorlage an den EuGH ist nicht *lege artis*. Rechtspolitisch virulent bleibt das Phänomen der flächendeckenden Präjudizvermeidung bei Massenverfahren.

⁴¹ *Thönissen* ZJP 133 (2020), 69, 98.

⁴² COM/2018/184 final.

⁴³ Vgl. den Verfahrensgang zu OLG Frankfurt, Beschl. v. 30. 11. 2016 – 23 Kap 1/06 – juris.

⁴⁴ Hierzu eingehend und rechtsvergleichend *Rapp* JZ 2020, 294.

⁴⁵ Dafür bereits *Kranz* NZG 2017, 1099, 1102.